

314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (142 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Anwendungsbereich des Vertrages ist auf Rechtshilfe für strafbare Handlungen beschränkt, die in beiden Vertragsstaaten gerichtlich strafbar sind.

Wesentliches Ziel des Zusatzvertrages ist die Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Die Rechtshilfe wird auch auf strafbare Handlungen ausgedehnt, die in einem der beiden Vertragsstaaten in die Zuständigkeit des Gerichtes und im anderen Vertragsstaat in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen. Die Übertragung der Strafverfolgung hinsichtlich jener Vermögensdelikte, die im ersuchten Staat in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen, soll ermöglicht werden.

Der unmittelbare Verkehr zwischen den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den tschechischen Gerichten und Staatsanwaltschaften andererseits wird eingeführt. Auch Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden unmittelbar zwischen den Staatsanwaltschaften gestellt werden.

Der Justizausschuß hat diesen Vertrag in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Harald Ofner, Dr. Walter Schwimmer, Mag. Terezija Stojsits, Dr. Liane Höbinger-Lehrer und Dr. Michael Krüger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Mit Mehrheit wurde beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages zu empfehlen. Eine Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erscheint dem Ausschuß nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (142 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1995 06 07

Josef Schrefel

Berichterstatter

Dr. Walter Schwimmer

Obmann